

Abenteuerwerkstatt
Verein für Erlebnispädagogik – Fortbildung – Sozialarbeit

Satzung des Vereins:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Abenteuerwerkstatt
Verein für Erlebnispädagogik – Fortbildung – Sozialarbeit

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lindlar und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Förderung von Jugend- und Altenhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sozial- und erlebnispädagogische Projekte mit Schulklassen und anderen sozialen und gemeinnützigen Einrichtungen und Institutionen
- Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung
- Fortbildungen für die Bereiche „Erlebnispädagogik“ und „Hilfen zur Erziehung“

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaften

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sowohl der positive, als auch der negative Beschluss des Vorstands ist dem / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- 6.) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 6 Beiträge & Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4.) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der 1. Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- 5.) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 7.) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.) Vorstandssitzungen finden quartalsmäßig und darüber hinaus nach Bedarf statt. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Einladungen hierzu erfolgen zwei Wochen vor der Vorstandssitzung in schriftlicher Form. Dies kann auch per eMail erfolgen.

- 9.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10.) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 11.) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine, im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von der Hälfte der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Aufgaben des Vereins
 - Mitgliedsbeiträge (siehe § 7)
 - Satzungsänderungen
 - An- und Verkauf von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,000
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung wohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

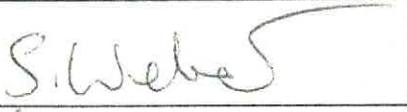
Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Paritätischen LV NRW e.V.*, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Datum: 10.10.2014

Ort: Lindlar

Name	Adresse	Unterschrift
1.Vorsitzende Sabine Weber	Stockener Weg 4, 51789 Lindlar	
2. Vorsitzender Axel Sattler	Unter den Eichen 6 51588 Nümbrecht	